

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bergneustadt ist in folgende 16 Wahlbezirke und 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Stimmbezirke	Wahllokal
010 - Sessinghausen	010 - Sessinghausen	Ford-Weil, Kölner Str. 116
020 - Dreiort / Baldenberg	020 - Dreiort / Baldenberg	VsD Kindertagesstätte Marie-Schlei, Zum Dreiort 20
030 - Ohl	030 - Ohl	Rathaus, Kölner Str. 256
040 - Altstadt	040 - Altstadt	Evangelisches Altenheim, Hauptstr. 41
050 - Druchtemicke	050 - Druchtemicke	Ev. Kindergarten „Kreuz & Quer“, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 2
060 - Hunschlade	060 - Hunschlade	Haus „Phönix“, Am Räschen 2
070 - Wiedenbruch	070 - Wiedenbruch	Realschule, Breiter Weg 8
080 - Klein-Wiedenest	080 - Klein-Wiedenest	Dietrich-Bonhoeffer-Heim, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 4
090 - Nistenberg	090 - Nistenberg	VsD Kindertagesstätte „Anna-Zammert“, Voßbicke 4
100 - Leienbach	100 - Leienbach	Begegnungsstätte Hackenberg, Am Leiweg 2 a
110 - Hackenberg I	110 - Hackenberg I	JUH-Kindertagesstätte Sonnenkamp, Sonnenkamp 18
120 - Hackenberg II	120 - Hackenberg II	Feuerwehrgerätehaus, Breslauer Str. 8 a
130 - Wiedenest I	130 - Wiedenest I	DRK Familienzentrum Wiedenest (Neubau), Schürmannstr. 6
140 - Wiedenest II	140 - Wiedenest II	DRK Familienzentrum Wiedenest (Altbau), Schürmannstr. 6
150 - Pernze	150 - Pernze	Gemeinschaftsgrundschule Wiedenest, Alte Str. 33
160 - Neuenothe / Belmicke	161 - Neuenothe	Feuerwehrgerätehaus Neuenothe, Altenother Weg 4
	162 - Belmicke	St. Anna-Heim Belmicke An der Burg 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr

- im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 2.17 (Briefwahlvorstand I),
- im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 2.21 (Briefwahlvorstand II),
- im Rathaus, Kölner Str. 256 - Raum 3.26 (Briefwahlvorstand III)

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bergneustadt, 20.06.2017

Stadt Bergneustadt
Wilfried Holberg

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 12.07.2017, Folge 752